



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2019/3256

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-gr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

14.02.2020

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b>	28.11.2019	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Errichtung einer öffentlichen Kneipp-Wassertretanlage im Wuppermannpark

- Bürgerantrag vom 28.10.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 21.11.19
- erg. Schreiben vom 05.12.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 14.02.2020 (siehe Anlage)



323-mar  
Frau Marschollek  
☎ 3215  
Herr Kossler  
☎ 3247

14.02.2020

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach  
gez. Richrath

**Errichtung einer öffentlichen Kneipp-Wassertretanlage im Wuppermannpark**  
**- Bürgerantrag vom 28.10.19**  
**- Stellungnahme der Verwaltung vom 21.11.19**  
**- erg. Schreiben vom 05.12.19**  
**- Vorlage Nr. 2019/3256**

Mit ergänzendem Schreiben vom 05.12.2019 haben die Bürgerantragsteller verschiedene Unterlagen zur Thematik nachgereicht, zu denen Seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen wird.

#### Allgemeines

1.

Mit der Bürgerantragstellerin bzw. Vertretern des Kneipp-Leverkusen e. V. (Kneippverein) wird seit ca. einem Jahr in mündlichen Gesprächen/Telefonaten sowie schriftlichen Ausführungen die Thematik der Errichtung einer Kneippanlage an der Dhünn erörtert. Ausführlich sind die Versagungsgründe sowohl durch den Fachbereich Umwelt als auch den Wupperverband dargestellt und erläutert worden. Bedauerlicherweise ist der Kneippverein bisher mit den Darstellungen und Argumenten aus dem Gewässer- und Naturschutz nicht zu erreichen.

Die vorgetragenen Argumente der Bürgerantragstellerin sind nicht neu und werden zum Teil nicht korrekt wiedergegeben.

2.

Grundsätzlich sind für die Entscheidung von wasserrechtlichen Belangen bzw. für die Erteilung von wasserrechtlichen Bescheiden die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes in Verbindung mit den Erlassen des Umweltministeriums bindend. Gleiches gilt für den Bereich des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes. Entscheidungen und Genehmigungen anderer Behörden bzw. Institutionen sind für die Beurteilung von Vorhaben nicht bindend und lediglich einzelfallbezogen. Bei den Entscheidungen wird selbstverständlich das Ermessen und die Verhältnismäßigkeit abgeprüft.

3.

Für den Gewässerausbau sind nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) Errichtung von Anlagen am Gewässer bzw. in hochwassergefährdeten Bereichen unterliegen gemäß § 78 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. § 84 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) sowie nach § 36 WHG i. V. m. § 22 LWG der Genehmigungspflicht. Des Weiteren ist bei Gewässerausbauverfahren (Vertiefungen/Veränderungen bzw. Befestigung von Uferböschungen) eine Genehmigung gem. § 68 WHG erforderlich. Das Genehmigungsverfahren wird nach der Größe und Art des Vorhabens einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgelegt.

Zuständige Behörde ist die Untere Wasserbehörde (UWB),  
Ansprechpartnerin Frau Marschollek, Tel. (0214) 406-3215.

b) Die Dhünn ist ein Vorranggewässer in NRW als Lachs-Laich-Gewässer und genießt den höchsten Schutzstatus mit der Einstufung als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) in zwei Teilabschnitten. Im Bereich des Wuppermannparks soll gemäß dem Entwurf zum neuen Landschaftsplan die Dhünn (derzeit Landschaftsschutzgebiet) als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden.

Die Befreiung von den Ver- und Geboten gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Durchführung von Eingriffen, z. B. Baumaßnahmen, wird durch die zuständige Naturschutzbehörde erteilt. Im Falle einer vorgesehenen Befreiung ist der Naturschutzbeirat zu beteiligen.

Zuständige Behörde ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB),  
Ansprechpartner Herr Kossler, Tel. (0214) 406-3247.

c) Gewässerausbaupflichtiger und zuständig für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist der Wupperverband.

Einholung der Zustimmung für die Errichtung einer Anlage bzw. Gewässerausbau,  
Ansprechpartner Frau Dr. Liebeskind (0202) 583 238 und Herr Pischel (0202) 583 281.

#### Anmerkungen/Ausführungen zu den Schreiben der Bürgerantragsteller vom 28.11.2019

##### Erstes Schreiben der Bürgerantragsteller

Dieser Vorschlag, Vertiefungen in der Dhünn ohne bauliche Veränderungen zu nutzen, wurde vom Kneippverein, Dr. Krey, beim Fachbereich Umwelt – UNB, Herrn Kossler, vorgestellt. Eine Rückmeldung zu dieser Variante wurde Herrn Dr. Krey nach einem Ortstermin zwischen der UNB und der UWB zugesichert. Diese Rückmeldung erfolgte in Form eines Gesprächstermins am 19.08.2019 beim Fachbereich Umwelt. Nach Besichtigung dieser Bereiche durch die UNB und UWB (26.06.2019 – Fotoserie ist als Anlage 1 beigefügt) wurden diese gewünschten Bereiche als nicht geeignet (Böschungsbereiche, Wassertiefe und hygienische Gründe) gesehen. Im nächsten Ansatz wollte der Kneippverein nun in diesem Bereich bauliche Maßnahmen umsetzen, d. h. Vertiefen der vorhandenen Bereiche, Errichten von Geländern, Aufstellen von Schildern usw. Dem Kneippverein wurde mitgeteilt, dass diese Bereiche für jedermann zugänglich sind (Betretungsrechte) und im Rahmen des Allgemeingebrauchs § 19 LWG und der allge-

meinen Sorgfaltspflichten § 5 LWG genutzt werden können. Das bezieht auch das Watten durch Flachwasserbereiche mit ein, wenn das Fließgewässer dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Ablehnung bzw. die Versagung von baulichen Maßnahmen wurde umfassend wie folgt erläutert:

- Die Dynamisierung der Dhünn bzw. die Gewässerentwicklung hat nach den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) §§ 27 bis 33 Wasserhaushaltsgesetz zu erfolgen und die angedachten Maßnahmen wie die Beseitigung der Kiesbänke (siehe Fotos vom Ortstermin 26.06.2019) sowie Abgrabungen von Mulden stehen dem entgegen und werden von Seiten der UNB und UWB abgelehnt.
- Grundsätzlich werden alle berichtspflichtigen Gewässer in NRW durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) in einem Monitoring beprobt und überwacht. Die Auswertung erfolgt regelmäßig und wird über das LANUV veröffentlicht.

Die Gewässerqualität setzt sich aus unterschiedlichen Komponenten zusammen (unter anderem physikalisch, chemisch, bakteriologisch, ökologisch, hydro-morphologisch) und bildet dann die Gewässergüte. Grundsätzlich hat die Dhünn in Leverkusen unterschiedliche Bereiche mit einer Gewässergüte zwischen mäßig bis unbefriedigend. Zur Information wurde der Bürgerantragstellerin ein Link des LANUV zugesandt, um sich über die Wasserqualität und sonstige Informationen zur EU-WRRL zu informieren. Rückfragen ihrerseits wurden bisher nicht wahrgenommen.

Die Gewässerqualität kann auf Grund der Einleitstellen (Trenn- und Mischkanalisation/Störfälle) nicht gewährleistet werden. Eine weitere Thematik ist die Keimbelastung/Bakteriologie durch die KA Odenthal, die im Genehmigungsfall zu Regressforderungen gegenüber der genehmigenden Behörde führen könnte. (siehe Anlage 2)

- Die Hochwasserthematik und die Wasserbilanz der Dhünn wurden ebenfalls erläutert (vgl. Stellungnahme des Wupperverbandes). Auf Grund des Geschiebetransportes und des Treibgutes ist die Errichtung einer Anlage nicht möglich. Als Anlage 3 sind Fotos nach Hochwasserzeiten beigefügt.

Zum Kommentar der Bürgerantragsteller zum Schreiben des Fachbereichs Umwelt vom 21.11.2019 ist Folgendes mitzuteilen:

Im besagten Bereich besteht das Gewässer aus Sohle und Uferbereich, d. h. die Flussauflage reicht an diesem Standort bis zur Böschungsoberkante. In Flussauen sind bauliche Anlagen wie Erdvertiefungen, Plattierungen sowie Einbau von Steinstufen, Geländer und Gerüste durch die UWB und UNB nicht genehmigungsfähig. Hinsichtlich der Gewässerqualität wurden bereits Aussagen getroffen. Angaben hierzu können über das LANUV abgerufen werden. Zusätzliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Das Schlebuscher Schützen- und Volksfest ist eine Traditionsveranstaltung, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und wird in diesem Zusammenhang auch im Sinne des

Allgemeinwohls genehmigt. Hingegen befindet sich die Dhünn/Dhünnaue im Wuppermannpark (Bereich der gewünschten Kneippanlage) im gemäß zukünftigen Landschaftsplan (Entwurf) im Naturschutzgebiet (NSG), d. h. der Schutzstatus ist hier nochmal höher und das Allgemeinwohlinteresse hier in Frage zu stellen. Der Allgemeingebrauch von Gewässern ist bereits vorgenannt erläutert worden.

#### Zweites Schreiben der Bürgerantragsteller

Durch die Bürgerantragsteller wurden Sachverhalte scheinbar missverstanden bzw. nicht korrekt dargestellt.

- Eine Ausbuchtung an der Dhünn mit Geländer am Ufer in Leverkusen-Bürrig ist dem Fachbereich Umwelt nicht bekannt. In diesem Bereich befinden sich große Einleitstellen der CURRENTA, die Geländer sind für den Betrieb und aus Arbeitsschutzgründen erforderlich.
- Die Dhünn ist auf Leverkusener Stadtgebiet in zwei Abschnitten als FFH-Gebiet ausgewiesen. Die Dhünn/Dhünnaue im Wuppermannpark (Bereich der gewünschten Kneippanlage) soll gemäß zukünftigem Landschaftsplan (Entwurf) als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden. Die Baustelle der A1 (Brücke und Ausbau) ist im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt worden und hat ein bundesweit-öffentliches Interesse, d. h. es wird im Sinne des Allgemeinwohls umgesetzt. Bei eventuellen Eingriffen in der Aue der Dhünn wird mit höchsten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen gearbeitet.

Die Einrichtung einer Wassertretstelle muss mit den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie vereinbar sein. Grundsätzlich besteht ein Verschlechterungsverbot für Fließgewässer, d. h. der gute Zustand eines Gewässers ist zu erreichen bzw. zu erhalten. Anzustreben ist in diesem Zusammenhang die Optimierung des guten ökologischen Zustandes des Gewässers. Dies wird zielstrebig durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband seit vielen Jahren in den unterschiedlichsten Teilabschnitten umgesetzt und verfolgt. Mit dieser Leitlinie ist es gelungen, die Gesamtstrecke der Dhünn bis hin zur Dhünnalsperre durchgängig zu gestalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Dhünn Vorranggewässer für die Ansiedlung von Wanderfischen (Lachs-Laich Programm) ist und durch das Land NRW entsprechend gefördert wurde.

Die gewünschte Errichtung einer Wassertretanlage stellt eine Gewässerbeeinträchtigung und somit eine Verschlechterung des ökologischen Zustands dar. Die vorgeschlagene Vertiefung bzw. der Einbau von einer Art Beckenanlage in die Dhünn stellt eine massive Veränderung am Gewässer sowie Eingriffe in die Sohlstruktur und Uferbereiche und damit eine Beeinflussung der Gewässergüte dar. Diese Situation ist mit den Zielen der EU-WRRL nicht vereinbar und verstößt gegen das Wasserhaushaltsgesetz (vgl. § 27-34 – Festlegung der Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern).

- Das Schlebuscher Schützen- und Volksfest ist eine Traditionsveranstaltung und soll auch weiterhin von der UNB genehmigt werden. Durchgeführte Kontrollen kamen immer zu dem Ergebnis, dass die Ziele der Landschaftspflege (hier: Landschaftsschutzgebiet) durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt wurden.

- Der Schlosspark Morsbroich, in dem die Parkplätze realisiert werden sollten, ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Die Realisierung von Parkplätzen wurde abgelehnt, da sie mit den Zielen des Landschaftsschutzes nicht vereinbar sind.
- An der Dhünn gibt es keine Baustelle der A1. Die Dhünn ist im Bereich der Autobahnquerung Landschaftsschutzgebiet (LSG) und nicht FFH-Gebiet.
- Zu Aussagen der Oberen Wasserbehörde liegen dem Fachbereich Umwelt keine Erkenntnisse vor.
- Bezüglich der Genehmigung von Vorhaben sind vorgenannt die Rahmenbedingungen und rechtlichen Vorgaben bereits aufgeführt.
- Hinsichtlich des Haftungsrisikos und der Vorstellung, dass die Stadt die Haftung übernehmen soll, wird die Prüfung durch einen Juristen bzw. die Haftpflichtversicherung empfohlen.

#### Alternative Standorte

Der Fachbereich Umwelt hatte dem Kneippverein bereits die folgende Variante vorgeschlagen:

- Wuppermannpark – Integration in den Bewegungspark als festes Becken

Diese Variante wurde von den Bürgerantragstellern im zweiten Schreiben aus Kostengründen neuer Wasserleitungen abgelehnt.

Dennoch sieht der Fachbereich Umwelt hier einen optionalen Standort, der unter folgenden Aspekten und Grundlagen weiterbetrachtet werden könnte:

- Der Wuppermannpark liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Grundsätzlich sind hier alle Eingriffe unzulässig, die den Charakter verändern können. Für den Wuppermannpark gilt das Entwicklungsziel: Erhaltung von Grünflächen. Der Wuppermannpark als Teil des LSG „Unteres Dhünntal“ ist geprägt durch alten Baumbestand, überwiegend intensiv gepflegte Grünflächen, extensiv gepflegte Bereiche und einen guten Wegebestand.
- Im Umfeld der alten Rollschuhbahn, die zurückgebaut werden soll, wird ein Bewegungsgarten für Menschen 50+ entstehen. Insgesamt sind elf Elemente vorgesehen. Der Naturschutzbeirat hat in seiner 17. Sitzung am 12.03.2019 dem Vorhaben zugestimmt. Daraufhin hat die UNB Ende März 2019 dem Fachbereich Stadtgrün die Genehmigung erteilt.

Eine Kneippanlage sollte in den Bewegungsgarten integriert werden, um das Landschaftsbild nicht über Maßen zu beeinträchtigen. Es müsste ein Betonbecken realisiert und das Thema Frischwasser und Abwasser geklärt werden. Leitungen, die in den Bestandswegen verlegt werden, sind aus der Sicht des Landschaftsschutzes unkritisch. Der Fachbereich Stadtgrün sieht das Vorhaben im Hinblick auf die Versorgungsinfrastruktur und die soziale Kontrolle kritisch. Auch besteht noch die Frage, ob es sich bei einem Kneippbecken um ein Bauwerk handelt, welches einer Genehmigung durch den Fachbereich Bauaufsicht bedürfte.

Die UNB würde der Realisierung eines Kneippbeckens, beispielsweise mit den Maßen 6 x 2,5 Meter, zustimmen, da das Becken aufgrund des nahezu bodengleichen Abschlusses das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt und es der Erholung des Menschen in einer Parkanlage dienen würde. Es befände sich inmitten des Bewegungsgartens.

Aus Sicht der UWB wäre die Errichtung eines Beckens im Wuppermannpark unkritisch. Der Standort des Beckens wäre außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes und somit aus wasserrechtlicher Sicht kein Genehmigungstatbestand. Es wäre in jedem Fall eine geordnete Ver- und Entsorgungsinfrastruktur notwendig. Hierfür wäre vom Betreiber der Anlage Kontakt mit der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) bzw. mit der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) aufzunehmen. Eine Abwasserableitung aus dem Becken in die Dhünn wäre wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig.

#### Bedenken/Hinweise

Der Naturschutzbeirat müsste zuvor mit detaillierten Unterlagen beteiligt werden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) aufgrund von Interventionen eingeschaltet werden würde. Nach dem derzeitigen Stand sind solche Eingriffe in ein LSG mit dem zurzeit gültigen Landschaftsplan nicht rechtssicher genehmigungsfähig. Dies wurde bereits mehrfach von der HNB an die UNB entsprechend kommuniziert.

Anders könnte es mit einem neuen Landschaftsplan aussehen (eventuell Anfang 2023 in Kraft), der über eine Unberührtheitsklausel beispielsweise eine „Kneippanlage für die Erholung des Menschen in einem definierten Bereich im Park“ zulassen könnte.

Da es sich bei der Realisierung eines Kneippbeckens um einen Eingriff in Natur und Landschaft handeln würde, bestünde eine Kompensationspflicht.

Die Fließgewässer in Leverkusen sind auf Grund der zum Teil sehr niedrigen Wasserstände bzw. der Trockenheit in den Sommermonaten nicht geeignet.

Die Wupper ist aus Gründen der belasteten Sedimente (Schwermetalle) und auf Grund diverser Einleitungen ebenfalls nicht geeignet.

Gegebenenfalls wäre noch eine Möglichkeit, Flachwasserbereiche am Rhein (für jedermann zugänglich) zu nutzen. Bei baulichen Maßnahmen sind allerdings Genehmigungen von den unterschiedlichsten Behörden (unter anderem Obere Wasserbehörde, Wasser- und Schifffahrtsamt) erforderlich und die Realisierbarkeit kann von der UWB nicht vorhergesagt werden.

Der Wupperverband hatte den gesamten Sachverhalt ebenfalls zur Prüfung erhalten und mit Schreiben vom 14.01.2020 seine ablehnende Haltung hinsichtlich der Dhünn nochmals untermauert.

Grundsätzlich sind bei einer Standortsuche außerhalb der Gewässer aus Sicht vom Fachbereich Umwelt die naturschutzfachlichen Belange vorab hinsichtlich einer Machbarkeit abzuprüfen. Sollte der Kneippverein noch weitere Alternativstandorte erkennen, können diese geprüft werden.

Anlage 1 - Dhünnbereich Wuppermannpark – Wunschstandort für eine Kneippanlage





## Anlage 2 – Gewässerqualität Dhünn Leverkusen

Bewirtschaftungsplan 2016-2021 - Steckbriefe der Planungseinheiten im Teileinzugsgebiet Rhein/Wupper  
Steckbriefe für Oberflächengewässerwasserkörper - PE\_WUP\_1200: Dhünn-System

### 4.4.2 Wasserkörpertabellen

Planungseinheit	PE WUP 1200		PE WUP 1200		PE WUP 1200		PE WUP 1200	
Wasserkörper-ID	27368_0		27368_4784		27368_13988		27368_23581	
Gewässername	Dhünn		Dhünn		Dhünn		Dhünn	
Wasserkörperbezeichnung	Leverkusen		Außenorts in Leverkusen		Außenorts in Odenthal		Große Dhünnfalsperre	
LAWA-Fließgewässertyp	9		9		5		5	
Trinkwassererwinnung	nein		nein		nein		ja	
Wasserkörperausweisung	natürlich - NVB		natürlich - NVB		natürlich - NVB		verändert - HMWB	
HMWB-Fallgruppe							Tsp-MGB	
<b>Monitoringzyklus</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Ökologischer Zustand	unbefr.	unbefr.	mäßig	mäßig	mäßig	mäßig		
MZB Saprobie	gut	gut	gut	gut	gut	gut		
MZB Allgemeine Degradation	mäßig	gut	mäßig	gut	gut	gut		
MZB Versauerung		nicht rel.		nicht rel.	sehr gut	sehr gut	nicht rel.	nicht rel.
MZB Gesamt	mäßig	gut	mäßig	gut	gut	gut		
Fische	unbefr.	unbefr.	mäßig	mäßig	mäßig	mäßig		
Makrophyten (PHYLIB)	mäßig	mäßig	mäßig	gut	gut	sehr gut		
Makrophyten (NRW)	unbefr.	mäßig	gut	gut	gut	sehr gut		
Phytobenthos (Diatomeen)	mäßig	mäßig	mäßig	mäßig	mäßig	gut		
Phytobenthos o. Diatomeen	mäßig	mäßig		mäßig	mäßig	mäßig		
Phytoplankton	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.
Ökologisches Potenzial	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.		
MZB Allgemeine Degradation	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.
MZB Gesamt	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.
Fische	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.	nicht rel.
Metalle (Anl. 5 OGewV)	gut	gut	gut	gut	gut	gut	gut	
PBSM (Anl. 5 OGewV)	gut	gut	gut	gut	gut		gut	
Sonst. Stoffe (Anl. 5 OGewV)	gut	gut	sehr gut				sehr gut	
ACP Gesamt (OW)	eing. gut	eing. gut	eing. gut	eing. gut	eing. gut	eing. gut	eing. gut	
Gewässerstruktur								
Metalle n. ges. verb. (OW)	nicht eing.	nicht eing.	nicht eing.	eing. gut	nicht eing.	eing. gut	nicht eing.	
PBSM n. ges. verb. (OW)	eing. s. gut	nicht eing.	eing. s. gut	eing. gut			eing. s. gut	
Sonst. St. n. ges. verb. (OW)	nicht eing.	nicht eing.	nicht eing.	nicht eing.	nicht eing.	eing. s. gut	eing. gut	
<b>Chemischer Zustand</b>	<b>nicht gut</b>	<b>nicht gut</b>	<b>nicht gut</b>	<b>nicht gut</b>	<b>nicht gut</b>	<b>nicht gut</b>	<b>nicht gut</b>	<b>nicht gut</b>
Ch. Zust. ohne ubiq. Stoffe	nicht gut	nicht gut	gut	gut	gut	gut	gut	
Metalle (Anl. 7 OGewV <sup>1</sup> )	gut	gut	gut	gut	gut	gut	gut	
PBSM (Anl. 7 OGewV)	gut	gut	gut	gut	gut		gut	
Sonst. Stoffe (Anl. 7 OGewV)	nicht gut	nicht gut					gut	
Nitrat (Anl. 7 OGewV)	gut		gut		gut		gut	

<sup>1</sup> siehe Kapitel 3.5 <sup>2</sup> ohne Quecksilber in Biota

### Anlage 3

Anlandungen/Abbrüche Hummelsheim (Januar 2001)



Hochwasserereignis Januar 2005



Starkregenereignis Frühjahr 2019

